

Finanzierungsmöglichkeiten der ambulanten Kinderhospizarbeit in Deutschland



AMBULANTES
KINDER- UND
JUGENDHOSPIZ
HALLE



Förderung durch Krankenkassen (SGB V) und Regelungen der Rahmenvereinbarung

AMBULANTES
KINDER- UND
JUGENDHOSPIZ
HALLE



Maßgeblich für die Berechnung der Förderung ist die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Im Land Sachsen Anhalt ist der Verband der Ersatzkassen (VdEK) für die Förderung zuständig. Das Verfahren, nach dem die Fördermittel vergeben werden, ist nicht unbedingt auf den ersten Blick mit all seinen Konsequenzen zu verstehen. Wir versuchen deshalb hier eine leicht gekürzte Darstellung der wesentlichen Punkte.



Was wird gefördert?



- Es werden ausschließlich Personalkosten für Fachpersonal gefördert. Fachpersonal sind fest eingestellte *KoordinatorInnen* mit einer vorgeschriebenen Mindestausbildung.
- Außerdem können beim Einsatz externer Fachkräfte Honorare für Supervision und Ausbildung der Familienbegleiter*innen erstattet werden.
- Zuschuss zu den Sachkosten

Bedingungen für die Förderung?

Die Bedingungen, die ein Hospizdienst erfüllen muss, um bei der Kassenförderung berücksichtigt zu werden, sind in der (Bundes-) Rahmenvereinbarung vom 14.03.2016 festgelegt.

Der Hospizdienst muss u.a.

- ▶ seit mindestens 1 Jahr bestehen und Sterbebegleitungen geleistet haben (d.h. ein Jahr bestehen, 1 Jahr vorfinanzieren und ab Mitte des dritten Jahres, wenn alle Bedingungen erfüllt sind kann gefördert werden)
- ▶ unter ständiger fachlicher Verantwortung mindestens einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen
- ▶ mindestens 15 qualifizierte, einsatzbereite ehrenamtliche Personen (Hospizler*innen) einsetzen können
- ▶ eine kontinuierliche Supervision der Hospizler*innen gewährleisten

Weitere Voraussetzungen gelten für die eingestellten Fachkräfte:

deren Aufgaben z.B. darin bestehen, die Einsätze der ehrenamtlichen Familienbegleiter zu koordinieren und neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu gewinnen. Außerdem sind sie zuständig für die palliativ-pflegerische und psychosoziale Beratung der Familien und deren Angehörigen.(Diese Beratung ist kostenfrei!)

- Sie müssen zwingend eine Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege in oder Sozialpädagogik nachweisen
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung haben
- Weiterbildungsmaßnahme in pädiatrischer Palliative-Care (Umfang 200 Std.)
- ein Koordinatorensseminar (40 Std.)
- ein Seminar zur Führungskompetenz (80 Std.)
- Außerdem weisen die Krankenkassen darauf hin, dass eine *ständige* fachliche Verantwortung bei nur 1 Koordinator*in eigentlich nicht gegeben sein kann (Urlaub, Krankheit).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, die zum Teil nicht im Einflussbereich des Hospizdienstes liegen.

- die Anzahl der im Vorjahr geleisteten Sterbebegleitungen im ambulanten Bereich. Dazu zählen nun auch: Begleitungen in Krankenhäusern und stationären Hospizen. Grundsätzlich werden nur abgeschlossene Begleitungen berücksichtigt. Auf Grund der besonderen Situation zählen bei Kinderhospizdiensten auch laufende Begleitungen, sofern sie vor dem 1.11. des Vorjahres begonnen wurden.
- die Anzahl der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten Ehrenamtlichen.
- Die *Leistungspunkte*, die für die Förderung eines Kinderhospizdienstes maßgeblich sind, berechnen sich aus: $5 \times \text{Anzahl der Sterbebegleitungen} + 2 \times \text{Anzahl der einsatzbereiten Ehrenamtlichen im Vorjahr}$.
- Der Wert eines Leistungspunktes beträgt 13% der monatlichen Bezugsgröße. Für das Jahr 2020 sind das 13% von 31 10,00€ EUR, also 404,30 EUR.
- Unabhängig von der Anzahl der Begleitungen und der einsatzbereiten Ehrenamtlichen werden einem Hospizdienst jedoch **höchstens** die Personalkosten des Vorjahres und ggf. ein Teil der Sachkosten erstattet.

Ein Rechenbeispiel zum Verständnis

- Kinderhospiz Halle
- 68 abrechenbare Begleitungen x 5 Punkte = 340
- 71 ehrenamtliche ausgebildete Begleiter x 2 Punkte = 142
- Ges: 482 Punkte x 404,30 = 194.872,60 €
- Ausgaben 2020: **290.261,53 €** davon Personalkosten: 225.588,24 €
- **95.388,93 €** davon über Spenden bzw. 20.000 € von der Stadt und 48.168,70 €
 - Differenz von 27.219,69 € aus den Rücklagen



Wann wird ausgezahlt?



- Die Krankenkassen erstatten die Kosten des Vorjahres. Das bedeutet, dass die Hospizdienste ihre Personalkosten zunächst aus eigenen Mitteln vorstrecken müssen. Da die Erstattung erst im Juni des Folgejahres erfolgt, muss ein Hospizdienst deshalb in der Lage sein, Gehälter von ca. 15 Monaten auszulegen bzw. vorhalten
- Für die Einrichtung einer Minijobstelle muss ein Hospizdienst also eine Reserve von 9.000 EUR haben, für eine halbe BAT-Stelle 36.000 EUR.



Wer hat, dem wird gegeben?

- Immer wieder kommt es vor, dass Hospizdienste wegen des außergewöhnlichen Engagements der Ehrenamtlichen viele Sterbende begleiten aber nur geringe Personalkosten nachweisen können. Dies führt zu einer paradoxen Situation.
- Nach Leistungspunkten hätte ein Hospizdienst z.B. Anspruch auf eine Förderung seines Fachpersonals mit 30.000 EUR. Da er aber im Vorjahr z.B. nur Personalkosten in Höhe von 13.000 EUR nachweisen kann, bekommt er auch nur 13.000 EUR ausgezahlt.
- Ein Hospizdienst kann nur dann eine höhere Förderung erhalten, wenn er seine Personalkosten vorab erhöht. Da die Krankenkassen die Fördermittel erst im Juni des Folgejahres auszahlen, kann er dies aber nur dann tun, wenn er in der Lage ist, mit bis zu 18 ! Monatsgehältern in Vorleistung zu gehen. - Für diese enormen Vorleistungen haben insbesondere unabhängige Hospizdienste (Vereine) keine finanzielle Reserve, so dass sie trotz hohem Fördermittelanspruch ihre Fachkräfte nicht ausreichend bezahlen können.



Zuschuss der Krankenkasse

- Begriff Zuschuss verdeutlicht, die Übernahme der gesamten Personalkosten (Fachkraft) ist nicht gesetzlich vorgesehen!
- **Für anderes Personal wie Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Geschäftsführung, Reinigung, Bürohilfen etc. gibt es keine finanzielle Unterstützung**
- Sachmittel werden seit 2016 mit 2,2% von Hundert – also der Bezugsgröße übernommen. 2020 = 32.978,44€ Aber nur für den Fall, dass die Personalkosten nicht die Förderhöchstgrenze ausgeschöpft haben!



Gesetzgeber

- Ambulante Hospizarbeit stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar deren Förderung nicht ausschließlich den KK zugewiesen werden darf.
- **Finanzierungsquellen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder und Zuschüsse öffentlicher Gebietskörperschaften sollten durch die Förderung nicht überflüssig werden sondern Grundlage der ambulanten Hospizarbeit sein.**

BT- Drucks 14/6754, S1,8



Vielen Dank, dass auch Sie uns unterstützen 😊



Nur gemeinsam sind wir stark!

